

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 24.11.1821 publ. 06.12.1821

forge für die Zubereitung tüchtiger Lehrer alles
geschehen ist, und noch geschieht.

In Gemäßheit der Landschul = Ordnung
wird daher als eine aus der Sache selbst flie-
sende Folge angeordnet:

Daß Kinder, welche die Schule und Kin-
derlehre ohne genügende Entschuldigungs-
gründe versäumen, nicht eher zur
Confirmation zugelassen wer-
den, als bis alle unerlaubte Ver-
säumnisse nach Wochen, Monas-
ten, Jahren nachgeholt worden.

Zur Nachachtung und Verwarnung ist dies
vor dem Anfange der Winter = und Sommer-
schule in Erinnerung zu bringen.

40) Regierungs = Bekanntmachung
v. 24. Nov. 1821. p.ubl. Dec. 6. e. a.

Bestimmt die
Gebühren für
Amts = Berrich-
tungen in Kir-
chen = und Schul-
Angelegenhei-
ten.

Da die Regierung vernommen hat, daß
Zweifel darüber entstanden seyn, ob in Kir-
chen = und Schul = Angelegenheiten für die da-
bey vorkommenden Dienstverrichtungen der
Aemter auch noch andere Gebühren als dieje-
nigen, welche S. 41. Nr. 6. 7. der Amts-
Sporteln = Taxe ausdrücklich erwähnt sind,
berechnet werden dürfen; so findet sie sich hie-
durch veranlaßt, bekannt zu machen, daß,
so wie überhaupt die Amts = Sporteln = Taxe
im Wesentlichen nach derjenigen, die vor der

Französischen Occupation bestanden hatte, entworfen, und darin nur einzelne, vorzüglich zur Einführung einer Gleichförmigkeit bey allen Aemtern dienende Veränderungen und Zusätze gemacht sind, so auch bey den S. 39 — 42. derselben zusammengestellten Bemerkungen, wegen einiger Amtsverrichtungen ^{und} Communal-Angelegenheiten, keinesweges die Absicht gewesen sey, neue Befreyungen einzuführen, oder die Entrichtung von Amtsgebühren auf die wenigen daselbst, insbesondere S. 41. Nr. 6. 7. angeführten Fälle zu beschränken, sondern vielmehr nur, die Ausnahmen von der allgemeinen Sportelntaxe zu bestimmen, die in diesen Fällen, nach dem vormaligen nicht überall gleichförmigen Herkommen, hinfüro bey allen Aemtern Statt finden sollen. Es sind daher in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, nach der Bestimmung sub Nr. 6. für die darin ausdrücklich benannten Amtsverrichtungen keine Protocoll- oder sonstige Gebühren (z. B. pro actu, Diäten u. s. w.) und nach der Bestimmung sub No. 7. in den Fällen, die darin erwähnt sind, keine Diäten, sondern nur täglich 1 \mathcal{R} pro actu, von den Aemtern zu berechnen; dagegen aber begleichen denselben, oder jezt der Herrschaftlichen Casse, aus welcher die Beamten besoldet werden, für die in Kirchen- und Schul-Angele-